

Gemeinde MUDAU

Neckar-Odenwald-Kreis

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 1. Februar 2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde MUDAU am 15. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abwassersatzung vom 1. Februar 2017, zuletzt geändert am 16. Dezember 2021 wird geändert und erhält in § 43 Abs. 1,2,3 und 4 folgende Fassung:

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 4,04 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,49 Euro. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 4,04 Euro. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§38 Abs. 3), beträgt je m ³ : | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 54,50 Euro. |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 4,36 Euro. |

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Mudau, den 15. März 2023

Für den Gemeinderat



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Norbert Rippberger'.

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 24. März 2023 gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 16. Juni 1999 öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Gemeindeordnung wurde die Satzung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Kommunalamt – mit Schreiben vom 24. März 2023 ordnungsgemäß angezeigt.

Mudau, den 24. März 2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Norbert Rippberger'.

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister